



Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 02.06.2025 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 02.06.2025 bewilligten Arbeiten an:

Art der Arbeiten: Benützung der Zufahrt zum Unteren Gries für einen Abbruch- und Manipulationsplatz während des Abbruches der „Freund-Villa“, Wieselburger-Straße 2.
Teilbereich des Grundstückes Nr. 1096/4, KG Gries

Straße: Gemeindestraße Unterer Gries, Gstk. 1096/4, KG Gries

Zeitraum: 4. bis 27. Juni 2025

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Schweighofer Stefan, 07482/46244 oder 0664/8494490

Folgende Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen an:

- 39.1. „**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52/10a)
auf 30 km/h von 25 m vor bis unmittelbar vor Beginn des Sperrbereiches, während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0 m während der gesamten Dauer der Bauzeit
- 39.2. „**Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**“ (§ 52/11)
jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
40. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
 - 40.1. „**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
 - 40.2. „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
 - 40.3. „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.
 - 40.4. „**Halten und Parken verboten**“ (§ 52 Z 13b StVO)
41. Im Falle einer Sperre:
 - 41.1. „**Fahrverbot**“ gem. § 52/1 StVO 1960 mit Zusatz: Zufahrt für Anrainer gestattet, Durchfahrt nicht möglich.
 - 41.2. „**Umleitung**“ gem. § 53 Z 16b

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Seiberl Walter



Angeschlagen am: 04.06.2025
Abgenommen am: 30.06.2025